

## **Begründung zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Loher Holz“ (LSG NI 71)**

### **Verpflichtung und Schutzgegenstand**

Das Landschaftsschutzgebiet „Loher Holz“ sichert einen Teil des Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ (V 40), welches aufgrund seiner Eigenschaft als Lebensraum für zahlreiche geschützte Vogelarten wie Schwarz- und Mittelspecht, Kleinspecht, Wespenbussard, Rotmilan und Pirol nach den Vorgaben der Europäischen Union (EU) verpflichtend unter hoheitlichen Schutz zu stellen ist. Damit bildet es einen Bestandteil des größten europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“, welches die Sicherung und Wahrung der Artenvielfalt und bestimmter Lebensräume für heutige und zukünftige Generationen zum Ziel hat.

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Loher Holz“ durch den Landkreis Nienburg (Weser) gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dient also in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergeben.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt ca. 1,5 km westlich der Bundesstraße 61 zwischen Uchte und Kirchdorf (Landkreis Diepholz) im Landkreis Nienburg (Weser), in der Samtgemeinde Uchte, Flecken Uchte und besteht aus insgesamt vier Teilgebieten. Es hat eine Größe von insgesamt 324 ha. Diese Gebiete stellen den nördlichsten Randbereich des Vogelschutzgebietes im Landkreis Nienburg (Weser) dar. Anders als ein Großteil der Diepholzer Moorniederung, handelt es sich nicht hauptsächlich um die das Vogelschutzgebiet prägenden Moorflächen, sondern vornehmlich um Laub- und Mischwaldbestände auf sandigem Untergrund.

Aufgrund der vorhandenen Waldlebensräume im Gebiet, ist der günstige Erhaltungszustand (EHZ), insbesondere der für das V 40 maßgeblichen Vogelarten der Wälder wie Schwarzspecht (EHZ B), Baumfalke (EHZ B) und Rotmilan (EHZ B), durch den Erlass der Verordnung zu erhalten bzw. zu entwickeln. Aber auch die im Rahmen einer aktuellen Kartierung nachgewiesenen walddtypischen Arten Mittelspecht, Kleinspecht, Pirol und Wespenbussard sollen durch den Erlass der Verordnung in ihrer Population gestärkt und damit erhalten und entwickelt werden.

Die ebenfalls im Gebiet vorhandenen Ackerflächen und Offenlandstrukturen, insbesondere in Verbindung mit den an das LSG angrenzenden Flächen des Vogelschutzgebietes, bieten darüber hinaus weiteren Arten der „Diepholzer Moorniederung“ wie z. B. Wachtel (EHZ B), Schwarz- und Braunkehlchen (jeweils EHZ B) sowie Kranich (EHZ B) einen Lebensraum.

## **Schutzzweck und Schutzziele**

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt vornehmlich im Schutz vorhandener Lebensstätten und Lebensräume wildlebender und schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für die zuvor genannten Arten, in erster Linie durch die Erhaltung und Entwicklung der Waldbestände. Hierzu zählt neben einem ausreichend hohen Anteil von Alt- und Totholz, auch der Erhalt von Höhlen-, Horst- und Habitatbäumen (Einzelbäume sowie Baumgruppen). Gleichzeitig soll das Gebiet der Erholung des Menschen dienen.

## **Schutzbestimmungen und Freistellungen**

Die Notwendigkeit der Einschränkungen ergibt sich aus den Bestimmungen des BNatSchG und den europarechtlichen Verpflichtungen zur Erhaltung und Förderung der Vogelarten der „Diepholzer Moorniederung“ im Gebiet.

Nach dem BNatSchG sind zunächst alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

In der Verordnung werden daher Schutzbestimmungen, die mit Einschränkungen der Nutzung einhergehen, aber auch Erlaubnisvorbehalte und Freistellungen formuliert.

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft wurden für die Arten Schwarzspecht und Mittelspecht in Anlehnung an den „Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (sog. Walderlass) vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/ 2015, S. 1300) nebst Anlage formuliert. Diese wurden um weitere Vorgaben, wie die Anreicherung von Totholz, den eingeschränkten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sowie die Einbringung von mindestens 80 % standortgerechten, heimischen Baum- und Straucharten ergänzt, welche den Spechten sowie den weiteren Arten Pirol, Kleinspecht, Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke und anderen im Gebiet befindlichen Tier- und Pflanzenarten zu Gute kommen.

### Zu § 3 Abs. 2 Nr.

1. Das Schutzgebiet soll möglichst störungsarm bleiben, um insbesondere den im Gebiet vorhandenen Arten und auch sich ggf. in Zukunft ansiedelnden weiteren Arten einen geeigneten Lebensraum zu bieten. Das Störungsverbot bezieht sich dabei auf Lärmgeräusche, die über das alltägliche Maß hinausgehen. Dazu zählen somit nicht Geräusche, die z. B. in Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Baumfällung o. ä.) im Schutzgebiet stehen.
6. und 7. Ziel der Schutzgebietsausweisung ist es, den Wald als Lebensraum für die darin vorkommenden Arten zu erhalten und gleichzeitig dem Menschen einen Ort der Erholung zu sichern.

Zu § 4 Abs. 1 Nr.

1. Es gilt die Nahrungsgrundlage der Spechtarten und den weiteren charakteristischen Arten des Waldes, wie auch seltene Insektenarten, zu schützen. In Fällen von Kalamitäten (z. B. Käferbefall), die den Baumbestand und damit wiederum die Lebensgrundlage der o. g. Arten bedrohen, sollen Ausnahmen in Form einer Erlaubnis möglich sein.
2. Nach Kalamitäten, zur Wiederaufnahme der Bewirtschaftung durch Anpflanzung, ist die Entfernung einer gewissen Anzahl an Totholzbäumen nötig und soll daher im Einzelfall nach Prüfung mittels Erlaubnis möglich sein.

Zu § 5 Abs. 1 Nr.1

a) Der eingeschränkte Zeitraum für den Holzeinschlag und die Pflege ist an den Walderlass angelehnt und kommt insbesondere den Spechten zu Gute. Diese Vorgabe dient auch dem Schutz der Tiere und ihrer Lebensstätten während der Setz- und Aufzuchtzeit.

Außerhalb des Zeitraumes kann die Naturschutzbehörde ihre Zustimmung für eine Entnahme erteilen, wenn gewisse Witterungsverhältnisse vorliegen, die ein Abweichen vom genannten Zeitraum aus forstwirtschaftlichen Gründen notwendig machen und zudem der Schutzzweck dabei nicht erheblich beeinträchtigt wird.

b), c), d) Der Erhalt von Altholzbeständen und Habitatbäumen entspricht den Vorgaben des Walderlasses. Diese dienen vorrangig den Spechtarten als Lebensstätte. Altholz sowie Totholz bilden zudem die Nahrungsgrundlage für zahlreiche Insekten und Käfer, die wiederum die Nahrungsgrundlage für Spechte sind.

Sollte der Altholzanteil aufgrund von Kalamitäten (z. B. Stürmen) unter die festgesetzten 20 % fallen, so sind vom Eigentümer sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand auszuweisen.

e) In Anlehnung an den Walderlass soll die Landschaftsschutzgebietsverordnung neben der Sicherung eines geeigneten Lebensraums für die im Gebiet vorhandenen Arten und der Förderung eines vitalen Waldes, auch die natürliche Vielfalt und Schönheit der Landschaft als Ort der Erholung für den Menschen sichern und entwickeln.

f) Der punktuelle Einsatz von Pflanzenschutzmitteln meint die Ausbringung per Hand zur Behandlung von einzelnen Pflanzen (z. B. zur Bekämpfung der Späten Traubenkirsche).

g) Diese Vorgabe dient dem Schutz der angrenzenden und z. T. im Gebiet selbst vorhandenen Moorstandorte: eine zusätzliche Entwässerung führt zu einer erhöhten Degeneration, d.h. zu einer verstärkten Austrocknung und einer damit einhergehenden Freisetzung von Nährstoffen und schlussendlich zur Rückentwicklung des Torfkörpers.

## **Fazit**

Die Schutzgebietsausweisung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen innerhalb des Gebietes festzusetzen und um insbesondere für die vorkommenden Vogelarten der Wälder Schwarz-, Mittel- und Kleinspecht, sowie Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Pirol gute Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. zu erhalten.

Landkreis Nienburg (Weser)  
Der Landrat  
Fachdienst Naturschutz